

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Schüller

Sitzungstermin: 30.03.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:25 Uhr
Ort, Raum: Schüller, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Guido Heinzen Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Heiko Forens

Frau Renate Gunder

Herr Stefan Heinzius

Herr Jürgen Jehnen

Herr Erich Meyer

Herr Uwe Sünnen Erster Beigeordneter

Verwaltung

Herr Richard Bell FB 1 Organisation und Finanzen anwesend bis 19:51 Uhr

Frau Bianca Plützer FB 1 Organisation und Finanzen

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Holger Blunk entschuldigt

Herr Frank Goebel entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Schüller waren durch Einladung vom 16.03.2023 auf Donnerstag, 30.03.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
Vorlage: 1-0091/23/34-002
2. Niederschrift der letzten Sitzung
3. Einwohnerfragen
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Schüller für das Jahr 2023 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-0149/23/34-004
5. 3. Änderung der Verbandsordnung Forstverband Obere Kyll
Vorlage: 1-0066/23/34-001
6. Interessenbekundungsverfahren (IBV) zur Entwicklung des Windparks Rammelsberg / Weitersberg der Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln
Vorlage: 2-0085/23/34-007
- 6.1. Durchführung des Verfahrens gemeinsam mit den Landesforsten Rheinland-Pfalz
Vorlage: 2-0086/23/34-008
- 6.2. Festlegung des Kriterienkataloges zur Durchführung des IBV
Vorlage: 2-0083/23/34-006
7. Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde
Vorlage: 1-0105/23/34-003
8. Informationen des Ortsbürgermeisters
9. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Informationen des Ortsbürgermeisters
12. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
Vorlage: 1-0091/23/34-002

Sachverhalt:

Ratsmitglied Volker Meyer hat sein Mandat im Ortsgemeinderat Schüller niedergelegt. Hierdurch ist die vakante Position neu zu besetzen.

Gemäß dem Wahlergebnis vom 31. Mai 2019 kommen aufgrund der Stimmgleichheit sowohl Herr Jürgen Jehnen als auch Frau Waltraud Pfeil als Nachrücker für die vakante Position im Ortsgemeinderat in Frage. Frau Pfeil hat mit Schreiben vom 30.01.2023 auf die Besetzung des freigewordenen Sitzes verzichtet. Herr Jehnen wurde mit Schreiben vom 10.02.2023 über seine Wahl in den Ortsgemeinderat Schüller unterrichtet und hat die Wahl in der Zwischenzeit angenommen.

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet sich der Ortsbürgermeister das Ratsmitglied vor seinem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

„Nach § 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung haben Sie als Ratsmitglied Ihr Amt unentgeltlich nach freier nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung auszuüben. Sie sind an Weisungen und Aufträge Ihrer Wähler nicht gebunden.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten über Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen oder die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates oder der Ausschüsse beraten werden. Diese Schweigepflicht ergibt sich aus § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

§ 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung verpflichtet die Ratsmitglieder zu einer besonderen Treuepflicht gegenüber der Ortsgemeinde. Dies bedeutet, dass Ratsmitglieder Ansprüche oder Interessen Dritter gegenüber der Ortsgemeinde nicht vertreten dürfen, es sei denn, dass es sich um eine gesetzliche Vertretung handelt.“

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

§ 20 GemO, *Schweigepflicht*,
§ 21 GemO, *Treuepflicht*,
§ 22 GemO, *Ausschließungsgründe*, sowie
§ 30 GemO, *Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder*.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen wird Herr Jürgen Jehnen von Ortsbürgermeister Guido Heinzen verpflichtet.

TOP 2: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.11.2022 wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

TOP 3: Einwohnerfragen

- Eine Einwohnerin erkundigt sich, ob seitens der Ortsgemeinde eine Unterstützung für Florin Negreanu erfolgen kann. Sei es ein Spendenaufruf oder Zuschüsse seitens der Ortsgemeinde.
 - Ortsbürgermeister Guido Heinzen erklärt, dass ihm die Wege für die Beantragung von Zuschüssen aufgezeigt wurden. Alles weitere sei keine Aufgabe der Ortsgemeinde.

TOP 4: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Schüller für das Jahr 2023 - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-0149/23/34-004

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2023 wurde dem Ortsgemeinderat durch den Ortsbürgermeister am 07.03.2023 zugeleitet.

In der Zeit vom 10.03.2023 bis zum 24.03.2023 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2023 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 447.990 € und Aufwendungen in Höhe von 448.200 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 210 € erwartet wird.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt 12.440 €

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 2.100 € und die Auszahlungen 400 €, sodass ein Saldo von 1.700 € erwartet wird.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beträgt minus 14.140 €.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 5: 3. Änderung der Verbandsordnung Forstverband Obere Kyll Vorlage: 1-0066/23/34-001

Sachverhalt:

In der Verbandsversammlung vom 17.11.2021 hat der Forstverband beschlossen, den Forstverband für weitere Gemeinden aus der Verbandsgemeinde Gerolstein zu öffnen und aktiv auf die Gemeinden zuzugehen und für deren Beitritt zu werben.

Dies ist erfolgt und die Gemeinden Kalenborn-Scheuern und Duppach haben im November bzw. Dezember 2022 per Ratsbeschluss den Beitritt zum Forstverband beschlossen. Der Beitrittsvollzug erfordert eine Änderung der Verbandsordnung. Zudem hat die Ortsgemeinde Hallschlag ihren Austritt aus dem Forstverband zum 31.12.2023 beantragt, was ebenso entsprechend in der Verbandsordnung berücksichtigt werden muss.

Neben der Änderung der Verbandsmitglieder wurden formelle Änderungen mit aufgenommen, da sich die Verbandsordnung textlich noch auf die Verbandsgemeinde Obere Kyll bezogen hat.

Der Entwurf der 3. Änderung der Verbandsordnung ist als Anlage der Vorlage beigelegt. Das rückwirkende Inkrafttreten der 3. Änderung der Verbandsordnung zum 01.01.2023 ist nach Auskunft der Errichtungsbehörde zulässig.

Die Änderung der Verbandsordnung bedarf des zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit, der Zustimmung der Errichtungsbehörde (Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel) sowie den zustimmenden Beschlüssen aller Räte der bisherigen Verbandsmitglieder.

Die Verbandsversammlung des Forstverbandes hat am 31.01.2023 die 3. Änderung der Verbandsordnung beschlossen. Nunmehr hat die Ortsgemeinde Schüller hierüber zu beraten und zu entscheiden. Anschließend wird, nach Vorlage aller zustimmenden Beschlüsse der Verbandsmitglieder, die Zustimmung der Errichtungsbehörde eingeholt. Nach deren Zustimmung erfolgt die Bekanntmachung der 3. Änderung der Verbandsordnung und damit geht das Inkrafttreten dieser Änderung zu den dort genannten Zeitpunkten einher.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der 3. Änderung der Verbandsordnung des Forstverbandes Obere Kyll zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

**TOP 6: Interessenbekundungsverfahren (IBV) zur Entwicklung des Windparks Rammelsberg / Weitersberg der Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln
Vorlage: 2-0085/23/34-007**

siehe einzelne Beschlüsse

**TOP 6.1: Durchführung des Verfahrens gemeinsam mit den Landesforsten Rheinland-Pfalz
Vorlage: 2-0086/23/34-008**

Sachverhalt:

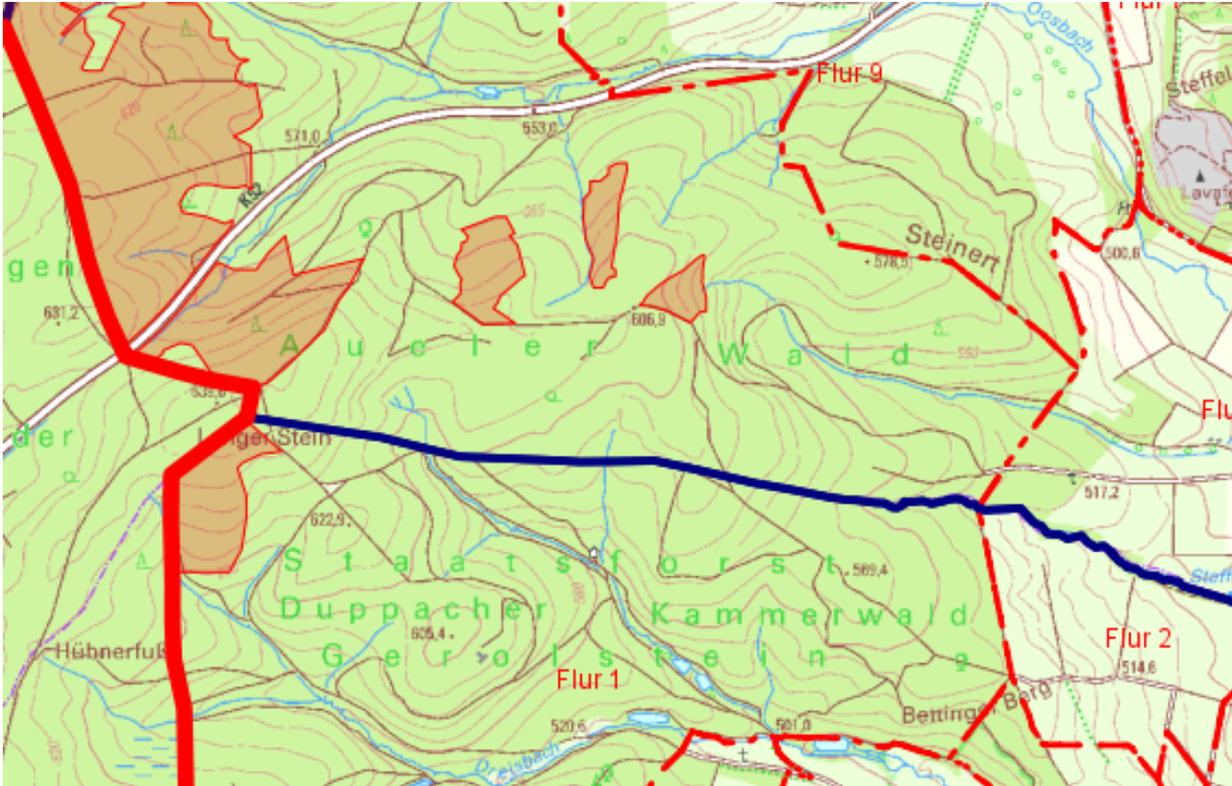
In der Sitzung am 03.11.2022 hat der Ortsgemeinderat beschlossen, dass ein Interessenbekundungsverfahren (IBV) für die gemeindeeigenen Flächen im Bereich Windpark „Rammelsberg / Weitersberg“ durchgeführt werden soll.

In diesem Zusammenhang sind Landesforsten Rheinland-Pfalz auf die Verwaltung sowie die beteiligten Ortsgemeinden mit der Anfrage einer gemeinsamen Durchführung des IBV zugegangen.

Landesforsten Rheinland-Pfalz hat dabei ihre Vorgehensweise zur Durchführung eines IBV der Verwaltung und den Ortsbürgermeister:innen präsentiert.

Im Rahmen der Solidargemeinschaft „Duppacher Rücken“ wurde sich im Nachgang dafür ausgesprochen, dass man das IBV gerne gemeinsam mit Landesforsten Rheinland-Pfalz durchführen möchte, auch um dort von den Erfahrungen, zu profitieren. Landesforsten Rheinland-Pfalz wird die Verwaltung im Rahmen der Durchführung des IBV beraten, sodass die Verwaltung das Verfahren durchführen kann.

Durch diese gemeinsame Durchführung würde sich ergänzend das Verfahrensgebiet um die Flächen im Staatsforst Steffeln/Duppach (südlich der K52) erweitern.



Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat das IBV gemeinsam mit Landesforsten Rheinland-Pfalz durchzuführen. Das Verfahrensgebiet wird damit um die Flächen von Landesforsten im Bereich Steffeln/Duppach erweitert.

Landesforsten Rheinland-Pfalz soll die Verwaltung bei der Durchführung des IBV beratend unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 6.2: Festlegung des Kriterienkataloges zur Durchführung des IBV
Vorlage: 2-0083/23/34-006

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Vorschlages von Landesforsten Rheinland-Pfalz wurde in der Rahmenvereinbarung „Duppacher Rücken“ über einen Kriterienkatalog beraten, welcher Grundlage für die Durchführung des IBV werden soll.

Dieser Kriterienkatalog gibt den Anbietern vor, welche Angaben im Angebot zwingend zu erfüllen sind und welche Angaben zusätzlich im Rahmen des Angebotes geliefert werden soll.

Im Konsens wurde nachfolgender Kriterienkatalog beschlossen, welcher nun durch die Ortsgemeinderäte beraten und beschlossen werden soll:

Allgemein:

- Zuschlag vorbehalten
- keine Ausschreibung lediglich Aufforderung zur Angebotsabgabe
- keine Gewährleistung für Eignung der Flächen, erforderliche Genehmigungen sind durch den Betreiber einzuholen

Im Angebot zu unterstellende Konditionen:

- Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit
- Keine Baumhöhenbegrenzung im Umfeld der Windenergieanlagen
- Entschädigung für Wegebenutzung und Arbeitsflächen sowie dauerhafte Jagdwertminderung ist im Gestattungsentgelt enthalten.
- Wegebau zur Errichtung der WEA beschränkt auf technisches Mindestmaß, ordnungsgemäße Wegewiederherstellung, zukünftige Unterhaltung durch Waldeigentümer in forstüblichen Umfang
- Gesonderte Entschädigung der zu rodenden Waldbestände
- Gesonderte Entschädigung außerhalb der Wegeflächen verlegter Leitungen
- Gesonderte Entschädigung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Rückbauverpflichtung nach Vertragsende / Betriebsende (incl. Rekultivierung)
- Nachbarrechtliche Genehmigungen (und Entschädigungen) durch Betreiber
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung über mind. 5 Mio. Euro
- Ggfls. fällige MwSt. geht zulasten des Betreibers

Erbetene Angaben im Angebot:

- Geplanter und spätester Realisierungszeitpunkt
- Anzahl, Lage und Flächenbedarf der geplanten Windenergieanlagen, Wegenutzung und Leitungen
- Typ, Leistung, Höhe und Rotordurchmesser der geplanten Windenergieanlagen
- Ertragsprognose (kWh) je WEA
- Vertragsdauer?
- Zukünftiger Betreiber/Eigentümer des Windparks?
- Bestehende Vereinbarung zur räumlichen Fälligkeit der Gewerbesteuer?
- Höhe der Einmal Entschädigung?
- Höhe der jährlichen Entschädigung in % des Einspeiserlöses? (Keine Staffelung des Angebotes nach Zuschlagshöhe EEG-Vergütung)
- Höhe der garantierten jährlichen Mindestentschädigung ab Baubeginn?
- Fälligkeiten der jährlichen Zahlungen?
- Art und Konditionen einer Wertanpassungsklausel (Inflationsausgleich) sofern keine zeitlich gestaffelten Pachthöhen angeboten werden
- Höhe der einmaligen Entschädigung der Jagdwertminderung während der Bauphase?
- Höhe der selbstschuldnerischen Bankbürgschaft für Rückbau?
- Höhe der selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zur Forderungssicherung?
- Anpassung der Bürgschaftshöhen während der Vertragslaufzeit?
- Möglichkeit von (Bürger-) Beteiligungsmodellen
- Möglichkeit von Bürgerstrommodellen

Eine Bewertung der Angebote erfolgt dann anhand der angebotenen Konditionen. Für eine weitergehende Bewertung bedarf es an dieser Stelle keiner komplexen Bewertungsmatrix, da die Vorgaben bereits durch die Ortsgemeinden formuliert wurden.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den im Sachverhalt dargestellten Kriterienkatalog und beauftragt die Verwaltung anhand dieses Kriterienkataloges gemeinsam mit den Landesforsten Rheinland-

Pfalz Angebote für die gemeindeeigenen Flächen im Bereich des Windparks „Rammelsberg/Weitersberg“ anzufragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 7: Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde
Vorlage: 1-0105/23/34-003

Sachverhalt:

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses ...

... ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen.

Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Diese Ziele/Maßnahmen sind Grundlage für eine individuelle Beratung, die für jede beitretende Kommune zur Umsetzung von Maßnahmen zusätzlich über den KKP vom Land angeboten wird.

Die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden geben keine eigene Beitrittserklärung ab, sondern sind als Anlage zu der Beitrittserklärung der Verbandsgemeinde zu führen (siehe Anlage 4 – Beitrittserklärung – letzte Seite).

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und damit dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und das Land haben sich daher darauf verständigt, den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

fortgeschrieben werden.

4. Bisherige Aktivitäten

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. deren Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere

- Energetische Sanierung von Gebäuden der VG Gerolstein (beispielhaft seien aufgeführt: Turnhallen Jünkerath, Lissendorf, Stadtkyll, Rathaus Hillesheim, Teile der RS+ in Jünkerath und Hillesheim)
- Nutzung von alternativen Energieträgern (z. B. Installation von Hackschnitzelanlagen in verschiedenen Gebäuden der VG)
- Teilfortschreibung des FNP Gerolstein für erneuerbare Energien (mit der Ausweisung von weiteren Eignungsflächen Windenergie, Steuerungsrahmen im Bereich der FF-PVA)
- Erstellung von Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepten - HWSK (für alle Gemeinden der VG Gerolstein soll ein HWSK erstellt werden, wobei für $\frac{3}{4}$ der Gemeinden bereits Aufträge erteilt worden sind)
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- und vieles mehr...

5. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Verbandsgemeinde Gerolstein kommen folgende Ziele/Maßnahmen in Betracht:

- 1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe
- 2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements
- 3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein
- 5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Die v. g. Ziele / Maßnahmen sind in der Anlage 2 näher beschrieben und erläutert, warum wir gerade diese Maßnahmen priorisieren – ein Orientierungsrahmen des Landes ist als Anlage 3 beigefügt).

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten.

Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen. Dies werden in der Verbandsgemeinde zunächst Arno Fasen und als Vertretung Oliver Schwarz sein.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.02.2023 den Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein zum Kommunalen Klimapakt zu den genannten Rahmenbedingungen empfohlen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Ortsgemeinde tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- 6) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. der Städte / Ortsgemeinden
- 7) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements für die Gebäude der Gemeinde
- 8) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 9) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der Gemeinde
- 10) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Alternativ: hier Ziele eintragen und gleiche Anzahl oben streichen– Achtung max. 5 Ziele):

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die Beitrittserklärung der Gemeinde (letzte Seite – Anlage 4) gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 8: Informationen des Ortsbürgermeisters

Am 02.05.2023 findet die Bürger-Informationsveranstaltung zum Thema Windenergie statt.

TOP 9: Anfragen, Verschiedenes

keine

Für die Richtigkeit:

.....
Guido Heizen(Vorsitzender)

.....
Bianca Plützer
(Protokollführerin)